

Sinn und Aufgabe der GEMA

Stellen Sie sich vor, Sie sind Gärtner. Sie züchten Rosensorten, um sie an Ihre anspruchsvolle Kundschaft zu verkaufen. Doch ihre Kreationen werden Ihnen gestohlen. Nur wenige Monate später finden Sie Ihre Blumen in allen möglichen Gartenkatalogen. Ein Fall für die Polizei – da werden Sie sicher zustimmen!

Nicht anders ist es mit musikalischem Eigentum. Viele tausend Komponisten, Textdichter, Arrangeure und Musikverlage arbeiten jeden Tag, um mit ihren Werken Geld zu verdienen. Überall, wo ihre Stücke aufgeführt werden, handelt jemand mit ihrem Eigentum. Sie können aber nicht mit jedem Chor, jedem Orchester und allen, die musizieren, korrespondieren, verhandeln und Rechnungen schicken. Deswegen haben sie sich einer Gesellschaft angeschlossen, die diese Aufgaben für sie übernimmt und dafür ihrerseits einen kleinen Prozentsatz der Einnahmen erhält. Das ist die GEMA.

Das aktuelle Meldeformular zum Download: erhalten Sie auf unserer Homepage unter „Service“

Hier können Sie den Pauschalvertrag des DCV mit der GEMA nachlesen.

[gema_Gesamtvertrag_.pdf](#)

Allgemeine Informationen

Nach dem Urheberrecht genießen die Urheber von Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst die von ihnen geschaffenen Werke rechtlichen Schutz. Als Schöpfer der Werke steht ihnen das ausschließliche und alleinige Verwertungsrecht zu. Daraus ergibt sich, daß diese nur mit vorheriger Einwilligung der Urheber oder deren Rechtsnachfolger von Dritten verwendet werden dürfen.

Dass die Komponisten, Textdichter, Musikverleger und Rechtsnachfolger nicht leer ausgehen, dafür sorgt in der Bundesrepublik Deutschland die GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte). Sie nimmt als sogenannte urheberrechtliche Verwertungsgesellschaft die Rechte stellvertretend für die Urheber wahr und wird damit als wirtschaftlicher Verein kraft staatlicher Verleihung dem vom Gesetzgeber erteilten kulturellen und sozialen Auftrag gerecht. Mit der GEMA hat der Musikkonsument in der Bundesrepublik Deutschland es nur mit einem einzigen Ansprechpartner zu tun, wenn es um die Rechte an geschützten Werken des musikalischen Weltrepertoires geht. Die GEMA überträgt die Nutzungsrechte an den Veranstalter gegen Zahlung einer entsprechenden Vergütung, die sie dann nach Abzug der Verwaltungskosten an die betroffenen Urheber abführt.

Durch die Mitgliedschaft im Schwäbischen Chorverband kommen unsere Vereine in den Genuss besonderer Verträge. Seit dem 1.1.2007 ist ein neuer GEMA-Vertrag in Kraft. Es handelt sich um einen Pauschalvertrag, den der Deutsche Chorverband mit der GEMA abgeschlossen hat. Den sogenannten CH-Tarif gibt es nicht mehr. Für die Mitgliedvereine im SCV ändert sich nur folgendes:

Meldung der konzertanten Veranstaltungen sowie der konzertanten Veranstaltungen mit anschließendem geselligen Teil ab sofort wieder an den SCV – nicht mehr an die GEMA direkt.

Meldepflichtig sind ...

Alle öffentlichen Darbietungen des Vereins – außer Ständchen und Singen bei Beerdigungen - sind meldepflichtig!!!!

Es gibt keine Veranstaltung, die, wie des öfteren angenommen wird, von der Meldepflicht befreit ist – auch nicht Benefizkonzerte. Dies trifft ebenso zu auf Kirchenkonzerte, Weihnachts- und Adventsfeiern oder Aufführungen ohne Eintrittsgeld. Auch die Meinung, dass eine Veranstaltung im Jahr gebührenfrei sei und daher nicht angemeldet werden müsse, ist falsch!

Anmeldung von konzertanten Veranstaltungen

Konzertante Veranstaltungen und Mischveranstaltungen

Konzerte und Konzerte mit geselliger Nachfeier bitte mit 2-fachem Meldeformular (es können auch noch alte Formulare benutzt werden) und zwei Programmen an die Geschäftsstelle des Schwäbischen Sängerbundes schicken. Auf den Meldeformularen und den Programmen bitte unbedingt Ihr GEMA-Geschäftszeichen aufführen

Adresse:

**Schwäbischer Chorverband
SpOrt Stuttgart Fritz-Walter-Werg 19
70372 Stuttgart
Tel.: 0711/46 36 81
Fax: 0711/48 74 73
E-Mail: info@s-chorverband.de**

Der Schwäbische Chorverband übernimmt bei termingemäßer Anmeldung die GEMA-Gebühren für diese konzertanten Veranstaltungen. Für evtl. nachfolgende gesellige Teile muss der Verein die Kosten tragen.

Der Schwäbische Chorverband übernimmt auch Kurkonzerte, die von den Vereinen mehrmals im Jahr im Zusammenwirken mit der Kurverwaltung durchgeführt werden, aber nur drei Veranstaltungen.

Nicht übernommen werden gesellige Veranstaltungen und Gemeinschaftsveranstaltungen von Gesang- und Musikvereinen. Bitte achten Sie darauf, daß der Veranstalter eindeutig genannt und ein Mitgliedsverein des Schwäbischen Chorverbandes ist.

Wird ein Konzert nicht angemeldet, so wird der anfallende Strafzuschlag an die Vereine weitergegeben.

Anmeldung geselliger Veranstaltungen

Gesellige Veranstaltungen (Tanz, Ball, Hoketse, Theater, Weinfest usw.)

Gesellige Veranstaltungen bitte immer vor der Veranstaltung mit der Meldepostkarte an die zuständige GEMA (Stuttgart oder Augsburg) melden. Nach der Veranstaltung kann die Musikfolge (Formular GEMA – Musikfolge) nachgereicht werden.

An die GEMA Stuttgart müssen Vereine gesellige Veranstaltungen melden, die in folgenden Landkreisen oder Städten ihren Sitz haben:

Heidenheim, Stadt Stuttgart, Böblingen, Esslingen, Ludwigsburg, Rems-Murr-Kreis, Stadt Heilbronn und Landkreis Heilbronn
Landkreis Hohenlohe-Kreis
Landkreis Main-Tauber-Kreis
Landkreis Schwäbisch Hall
Landkreis Göppingen
Stadt Ulm
Landkreis Alb-Donau-Kreis
(hier nur der frühere Kreis Ulm)

Stadt Karlsruhe/ Landkreis Karlsruhe
Landkreis Rhein-Neckar-Kreis
Landkreis Neckar-Odenwald-Kreis
Landkreis Enz-Kreis
Stadt Pforzheim

Adresse der GEMA Stuttgart

Herdweg 63
70174 Stuttgart
Tel. 0711/2252-6, FAX 0711/2252-800

Für alle übrigen Kreise des Landes Baden-Württemberg ist die GEMA Augsburg zuständig